

**Kal** (**Sturkal** i. **K.** zu dem immer im Meer verbleibenden **Reck**) ist einer der wertvollsten Kustfische. Sein weiches, fettreiches, sehr schmackhaftes Fleisch wird frisch, geräuchert und mariniert gehandelt. Der Kal ist in allen europäischen Gewässern u. a. von den in das Schwarze Meer mündenden heimisch und ausgestoehener Wanderfische. Seine Vermehrung geht niemals im Eismeer vor sich und löst sich daher auch nicht künstlich erreichen. Die im Alter von 4 bis 5 Jahren meterlangen geschlechtsreifen K. wandern flussabwärts dem Meer zu, wo die Begattung und Eierablage stattfindet. Andererseits fröhen im Frühjahr große Schwärme 3 bis 8 cm langer, junger K. (Wdrut oder Kronte) durch die Flüsse bis in die kleinsten Bäche und Wasserzinnen auf. Auf ihrem Weg überwinden sie Hindernisse (Wehre) mit erstaunlicher Kraft und Geschwindigkeit. Sie verzehren nur animalische Kost: Insekten, Würmer, Fischeier, Protozoen, später Fische, Krebse, Frösche usw., gelegentlich auch Nos. Leber Winter grübt der K. sich in Kies oder Schlamm ein. Kommt er auf seinen Wanderungen in Seichtgründe, so kann er große Verletzungen anrichten. Die Ansicht, daß der K. in Urbinenfelder gehe, um sich dort zu wägen, ist nicht zutreffend, wohl aber sucht der in einem Teich festgehaltene, geschlechtsreife K. über das durch Regen durchweichte Wehr, durch nahe Wiesen usw. nach dem nächsten Bach zu entkommen. Um der Wdrut die Ueberwindung leichter und steiler Wehre zu erleichtern oder zu ermöglichen, werden unterhalb dieser Rinnen (sog. Kinnne, Weg-, Wdrut-, Wdrut-, Wdrut-) mit rauher Sohle und mäßigem Gefälle (etwa 1:6) angebracht. Der K. wird mittels verschiedener Zugangeln (Kastischwürde), namentlich aber auf seiner Kinnwärtswanderung in Reusen oder sog. Selbstfängen (Fischwehre, Fischgarn, Wfana, Wdröen, Schwadderich) gefangen. Dieser besteht in der Regel aus einem Kasten mit dichtem Boden und seitlich aus Laten mit geringen Zwischenräumen (in W. mindestens 30 mm, damit nicht nur das Wasser, sondern auch jeder noch nicht speiserreife K. entweichen kann), der in der Nähe des Wehres angebracht ist unterhalb einer Sohle, die nur bei starkem Wasserstand und beim Stillstand des Wehres ganz oder teilweise aufgezogen wird. Um den auf der Flußsohle hinreichenden K. das Auffinken des W. zu erleichtern, ist von diesem an aufwärts auf dem Boden in schräger Richtung meist ein etwa 20 cm starker

Balken (Streichh.) angebracht. Da in G. große Fischmengen gefangen werden (in einer Nacht manchmal für 100 bis 200 **K.**), ist durch § 6 Abs. 3 **WV.** 1. 6. 94, **RghL** 135, die Anlegung neuer Fischwehre und damit verbundener W. verboten. Um das Zerstückeln der wandernden K. durch Turbinen zu verhindern, ist vor diesen, § 14 a. a. O., ein eiserner Rechen von nicht mehr als 20 cm Lichtweite zwischen den Stäben anzubringen. Mit Wdrut können auch solche Wasserflächen besetzt werden, die sich zu sonstigem Fischereibetrieb nicht eignen, ehemalige Steinbrüche, Behm- und Torfgruben, Hülsen usw., auch solche Wdrutstellen oberhalb hoher Wasserfälle, die von der Wdrut nicht überbaut werden können. Wdrut wurde früher überwiegend aus Italien und wird neuerdings bes. billig aus England bezogen, das 1000 zu 2—6 **K.** In die Donau eingeführte K. gedeihen sehr gut. Wdrut gefangen ohne menschliches Zutun beruhen nicht, da das Schwarze Meer zur Vermehrung der K. nicht geeignet ist.

Orgelin.

**Kalung, Kalluben, Kalventrinne f. Kal.**

**Kalshaur f. Angelfischerei.**

**Abbedereien** sind Anlagen zum Töten von Tieren und zum Abdecken (abhäuten und zerlegen), Bearbeiten und Verpacken von Kadavern und tierischen Teilen. Ihre **Errichtung** unterliegt der Genehmigung des **Regierungs**, § 16 und § 7 Abs. 1 **B. 2.** § 21, 49, 51 **GemO.**; **WV.** **RgO.** § 68 **B. 2.**; **Errichtung** und **Betrieb** ohne Erlaubnis ist nach § 147 Abs. 1 **B. 2.** **GemO.** strafbar. Räume, die den genannten Zwecken dienen, müssen mit glatten, abwaschbaren Wänden und un durchlässigem Fußboden, von dem eine wasserdichte Zulassung zu einer Sammelgrube für die flüssigen Abgänge zu führen hat, versehen, auch muß für das erforderl. Gebrauchswasser gesorgt sein. Die Betriebsstätten der A. einzeln, der **Art.** zur gewerblich. Beschäftigung oder Bearbeitung von Kadavern und tierischen Teilen sind betriebl. einzufrichtigen, daß sie von Personen und Vieh nur durch die Eingänge betreten werden können. Den A. müssen die nötigen Transportwagen für Kad. und Tierhälften nebst den erforderl. Gerätschaften zur Abhäutung und Zerlegung von Kad., sowie Desinfektionsmittel und Verbandsmaterial zur Verfügung stehen, § 68—71 **WV.** 2. **WVW.** 11. 7. 12, **RghL** 293. Für neu zu errichtende A. sind im § 74 a. a. O. bes. Vorkehr. enthalten. Ausnahmen hinsichtlich der **Errichtung** kann das **Reg.** für kleinere A. zulassen. Bez. der Betriebsvorschr. vgl.